

Miriam GASSNER, Wien

Hausrecht und Völkerrecht

Die rechtlichen Hintergründe der Erlangung des mexikanischen Kaiserthrons durch Erzherzog Maximilian von Österreich

Domestic imperial and international public law.

The legal background of Arch Duke Maximilian of Austria's attainment of the imperial throne of Mexico

In the Convention of London, which dated from October 30th, 1861, England, France and Spain, the creditors of Mexico, agreed on a military intervention in Mexico, which due to its civil war was no longer able to pay back its debts. The military intervention in Mexico, which was a measure allowed and even provided for by the international public law of the time, was used by its European creditors to interfere in the Mexican civil war and to finally set up a monarchy corresponding to the European model. Whereas England and Spain only had their troops in Mexico for a couple of months, France enforced the establishment of an 'Asamblea de Notables', which offered the Mexican throne to the Habsburg archduke (Ferdinand) Maximilian, the younger brother of Emperor Francis Joseph I. Maximilian only accepted the offer after signing a military treaty with France, making sure France would keep sending troops during his time in office. In order to get Emperor Francis Joseph I.'s approval to his 'Mexican adventure', Maximilian had to sign an agreement stating that he renounced all rights in the line of succession. Maximilian's 'Mexican adventure', which only lasted for about three years, was put to an end in 1867 when he was caught and executed by the republican troops of the later president of Mexico Benito Juarez.

Keywords: *International Law – Intervention – Maximilian of Austria – Mexican Empire – Private Law of Princes*

1. Einleitung¹

Das „mexikanische Abenteuer“ des Erzherzogs (Ferdinand) Maximilian von Österreich, des jüngeren Bruders Kaiser Franz Josephs I., der mit französischer Waffenhilfe 1864 Kaiser von Mexiko wurde, jedoch schon drei Jahre später Thron und Leben verlor, ist schon oftmals in der österreichischen Literatur² (wesentlich seltener

dagegen in der mexikanischen Literatur³) beschrieben worden. Dabei wird v.a. von den österreichischen Autoren regelmäßig die persönliche Tragödie Maximilians hervorgehoben. Die rechtliche Komponente der Vorgänge 1861–1864, die zur Erlangung des mexikanischen Kaiserthrones führten, wird dagegen, wenn überhaupt, so doch sehr kurz behandelt. Zumeist wird pauschal auf einen oder mehrere „Miramar-Verträge“ verwiesen, ohne dass nähere Angaben zu diesen gemacht werden (können). Tatsächlich aber wurden 1864 teils in Paris, teils in Miramar bei Triest [Trieste] verschiedene Dokumente unterzeichnet, die teils völker-, teils

¹ Die vorliegende Arbeit beruht auf den einschlägigen Kapiteln meiner unveröffentlichten Dissertationschrift (GASSNER, Völkerrechtliche Beziehungen), aus der z.T. auch wörtlich Formulierungen übernommen wurden.

² Vgl. insbesondere ANDERS, Maximilian und Mexiko; CORNARO, Österreich; CONTE CORTI, Maximilian und Charlotte, LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat, SCHMIT, Kaisertragödie.

³ So etwa GALINDO Y GALINDO, La gran década nacional.

hausrechtlicher Natur waren und erst in ihrer Summe die Grundlagen für Maximilians Herrschaftsantritt bildeten. Auf diese, wie auch auf die juristischen Hintergründe, weshalb überhaupt Frankreich schon seit 1862 militärisch in Mexiko aktiv war, soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2. Die rechtlichen Grundlagen der Militärintervention 1861/62 in Mexiko

2.1. Die Militärintervention 1861/62

Der mexikanische Staat hatte schon seit seiner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts errungenen Unabhängigkeit⁴ mit großen innen- wie außenpolitischen Problemen zu kämpfen. Im mexikanisch-amerikanischen Krieg (1845–1848) verlor er etwa die Hälfte seines Staatsgebietes an die USA und durch den Verkauf des Südtails von Arizona am 30. Dezember 1853 an die USA („*Gadsden Purchase*“), welcher dem finanziell durch den Krieg ausgebluteten Mexiko bei der Sanierung seiner Staatsfinanzen helfen sollte, verringerte sich das mexikanische Staatsgebiet neuerlich.⁵ Ab 1853 begann die Popularität des mexikanischen Präsidenten Antonio Lopez de Santa Ana⁶ beim mexikanischen Volk zu sinken: War er dreißig Jahre zuvor noch als strahlender Held erschienen, der die Herrschaft des „Quasi-Diktators“ Augustin de Iturbides gestürzt hatte, war das mexikanische Volk nunmehr seiner

Herrschaft müde. Dies schien auch Santa Ana selbst zu spüren.⁷ Um seine Macht, wenn schon nicht mehr direkt, dann zumindest indirekt aufrechtzuerhalten, unterstützte er nun das schon zuvor entwickelte Projekt, einen europäischen Prinzen ins Land zu holen.⁸ Noch im Jahre 1853 betraute er seinen alten Freund und Vertrauten, den überzeugten Monarchisten José Maria Gutierrez de Estrada, mit der Mission, nach Europa zu reisen und an den verschiedenen europäischen Höfen zu sondieren, ob irgendein „abenteuerlustiger“ Prinz bereit wäre, sich in der Neuen Welt eine Krone zu holen.⁹ Am Vorabend des Krimkriegs waren die Blicke Europas allerdings ganz nach Osten gerichtet, und so zeigte keines der angesprochenen Königshäuser, weder das englische noch das französische, sonderliches Interesse an einem Mexiko-Abenteuer.

Anders als in England und Frankreich, wohin der Gesandte Santa Anas zuerst reiste, schien die Lage am spanischen Hof zunächst erfolgversprechender zu sein, allerdings wurden die geheimen Verhandlungen durch die spanische „*Vicalvarada-Revolution*“¹⁰ unterbrochen.¹¹ In den folgenden Jahren war das spanische Königshaus dann wohl zu sehr mit seinen eigenen innenpolitischen Problemen, insbesondere dem Machtkampf zwischen der spanischen Königin Isabella und den liberalen Kräften, beschäftigt, um weiter über die Entsendung eines Prinzen nach Mexiko nachzudenken.

Im Februar 1854 erhob sich im Süden Mexikos eine Gruppe von Militärs unter der Führung des Generals Juan Alvarez gegen den Diktator Santa Ana und im Sommer 1855 gelang es den Liberalen schließlich, Santa Ana zu stürzen und ihn ins

⁴ Dazu GASSNER, *Völkerrechtliche Beziehungen* 39–41.

⁵ KÖNIG, *Kleine Geschichte Lateinamerikas*, 399ff. Siehe dazu auch: DAWSON, *The Mexican Adventure* 23ff; BEEZLE, MEYER, *The Oxford history of Mexico* 349–373.

⁶ Die im vorliegenden Aufsatz verwendete Schreibweise Santa Anas ist jene, die sich (meist) in der deutschen Literatur findet. In der spanischen Literatur findet sich der Name Santa Ana (meist) mit „Doppel N“ geschrieben (Santa Anna) siehe dazu etwa GALINDO Y GALINDO, *La gran decada nacional 1857–1867*, Tomo II, capitulo I, 4–8.

⁷ Siehe dazu auch: GALINDO Y GALINDO, *La gran decada nacional 1857–1867*, Tomo II, capitulo I, 4–8.

⁸ HASLIP, *Maximilian von Mexiko* 147.

⁹ Ebd. 148.

¹⁰ Ende des Jahres 1854 erhoben sich große Teile der Zivilbevölkerung in Madrid und Zaragoza gegen die Regierung Isabel II. und das von ihr, zur Unterdrückung der Proteste, auf die Straßen geschickte Militär.

¹¹ HASLIP, *Maximilian von Mexiko* 147.

Exil zu zwingen.¹² Als Santa Ana das Land verließ, kam mit General Juan Alvarez (erstmals) ein liberaler Präsident an die Macht, dessen Regierungsziele denen des europäischen Liberalismus entsprachen. So wurde während seiner Amtszeit Mexiko säkularisiert,¹³ das Recht auf Meinungsfreiheit verankert sowie 1857 eine neue Verfassung erlassen, die das allgemeine Wahlrecht vorsah und die politische Ordnung des Staates nach föderalen Prinzipien regelte.¹⁴ Der Widerstand der konservativen Kräfte führte jedoch noch im selben Jahr zu einem Bürgerkrieg, der bis 1861 tobte und das ohnehin schon krisengeschüttelte Land an den Rand des Ruins führte.¹⁵ Insbesondere wurden die in Mexiko tätigen europäischen Geschäftsleute verunsichert.¹⁶ Denn die liberale Regierung (1858 war Benito Juarez auf Juan Alvarez als Staatspräsident gefolgt) wurde tat- und finanzkräftig von den Vereinigten Staaten unterstützt und neigte daher angeblich dazu, die Vereinigten Staaten auf Kosten Europas zu begünstigen. Gerüchte über einen bevorstehenden Vertragsabschluss zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten, mittels welchem Mexiko den USA für alle Zeit freie Passage über den Isthmus von Tehuantepec¹⁷ garantierte, mehrten sich und führten sogar zu Spekulationen über einen bevorstehenden Einmarsch amerikanischer Truppen, mit deren Hilfe die allgemeine Ruhe und Ordnung in Mexiko wieder hergestellt werden sollte.

Der Höhepunkt der Krise war erreicht, als Präsident Juarez am 17. Juli 1861 ein zweijähriges

Moratorium für die Rückzahlung der ausländischen Staatsschulden verkündete. Spanien, England und Frankreich – die Hauptgläubiger Mexikos – wurden durch dieses Moratorium besonders hart getroffen und so setzten der englische Botschafter Sir Charles Wyke und der französische Botschafter Count Dubios de Saligny den mexikanischen Außenminister mit Note vom 25. Juli 1861 darüber in Kenntnis, dass sie ihre Missionen genauso wie die offiziellen Beziehungen zu Mexiko abbrechen.¹⁸ Der spanische Außenminister Saturnino Calderon Collantes verlautbarte, dass Spanien fest entschlossen sei, energisch auf das mexikanische Moratorium zu reagieren und erklärte, dass Spanien beabsichtige, den spanischen Oberkommandanten auf Kuba zu beauftragen, die spanischen See- und Bodentruppen zusammenzuziehen und Kurs auf Vera Cruz zu nehmen. Auf Initiative des Madrider Kabinetts traten schließlich die drei Kolonialmächte Frankreich, England und Spanien im Oktober 1861 in London zusammen und einigten sich dahingehend, gemeinsam gegen Mexiko vorzugehen und Schadenersatz von Mexiko zu verlangen.¹⁹

Ein Erstentwurf der Konvention von London wurde Anfang Oktober 1861 vom englischen Außenministerium ausgearbeitet und am 5. Oktober an die Kabinette in Paris und Madrid gesendet. Als Grund für die Intervention wurde in der Präambel des Vertragsentwurfes „[...] *to seek protection for the persons and properties of their subjects, and a fulfillment of the obligations contracted by the Republic of Mexico towards the contracting parties*“ angeführt.²⁰ Von besonderer Bedeutung waren die Art. 3 und 4, die ausdrücklich die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Republik von Mexiko verboten. Dem englischen Entwurf zufolge sollten die vereinten Streitkräfte an der mexikanischen Atlantikküste anlegen und diese solange besetzen, bis Mexiko

¹² KÖNIG, Kleine Geschichte Lateinamerika 403.

¹³ Sog. Juarez-Gesetz (Ley Juarez), benannte nach dem damaligen Justizminister Benito Juarez.

¹⁴ HASLIP, Maximilian von Mexiko 149.

¹⁵ TAMARES, QUESADA, Imagenes de America Latina 89.

¹⁶ So etwa erschien zu Beginn der 1860er Jahre zunehmend Artikel in deutschen Tageszeitungen, die die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Mexikos zum Gegenstand hatten (siehe dazu: URBACH, Mexico zwischen Republik und Monarchie 38ff.)

¹⁷ Dies war die kürzeste Landverbindung zwischen Atlantik und Pazifik.

¹⁸ ROBERTSON, The Tripartite Treaty of London 168.

¹⁹ KÖNIG, Kleine Geschichte Lateinamerikas 404.

²⁰ ROBERTSON, The Tripartite Treaty of London 175.

die offenen Forderungen beglichen hatte. Bereits am 10. Oktober 1861 berichtete der englische Botschafter in Paris nach England, dass der französische Außenminister Edouard Thouvenel mit dem Vertragsentwurf grundsätzlich einverstanden sei und dass er kein Interesse an der Einsetzung einer bestimmten Regierungsform habe.²¹ Napoleon III. hingegen war der Ansicht, dass die alliierten Mächte, sollte das mexikanische Volk das wünschen, auch bei der Herstellung einer neuen Regierungs- und Staatsform mitwirken sollten.²² Folglich hielt er auch die im Vertragsentwurf vorgesehene Nichteinmischungsklausel für entbehrlich.

Am 30. Oktober 1861 wurde schließlich die Londoner Konvention (*Tripartite Treaty of London*) von Francisco Javier de Isturiz (Spanien), John Russell, (England) sowie Graf August-Charles Flahault de la Billarderie (Frankreich) unterzeichnet.²³ Ihr erklärtes Ziel war es, die Schuldenrückzahlung durch eine gemeinsame Militärintervention zu erzwingen. Wie schon im englischen Entwurf wurde als Grund der Intervention in der Präambel des Vertrags „[...] to secure from ample protection for the persons and properties of their subjects as well as the fulfilment of the obligations contracted with those parties by Mexico“ genannt.²⁴ Art. 1 wich weitgehend vom englischen Vertragsentwurf ab, da die Kommandanten der Schiffe durch eine zusätzlich eingefügte Klausel ermächtigt wurden, soweit es das Ziel der Operation nötig mache, auch ins Landesinnere vorzudringen.²⁵ Art. 3 sah die Einsetzung eines aus drei (von den jeweiligen Parteien) entsandten Personen bestehenden Komitees vor, das die Intervention leiten und koordinieren, sowie alle wichtigen Entscheidungen treffen sollte, und Art. 4 regelte schließlich, dass den

USA zumindest die Teilnahme an der Intervention angeboten werden müsse.²⁶

Ein derartiges Angebot erfolgte aber erst am 30. November 1861 mit gemeinsamer Note an den amerikanischen Außenminister William H. Seward, und dieser lehnte eine Teilnahme an der Intervention in Mexiko entschieden ab.²⁷

Nachdem auf Drängen Frankreichs Art. 3 und 4 nicht so wie vorgesehen in den Vertrag aufgenommen worden waren, wurde auf Veranlassung Englands – das der liberalen Regierung Benito Juarez wohlgesinnt war und diese auch anerkannt hatte²⁸ – der Art. 2²⁹ in die Konvention von London aufgenommen. Dieser beschränkte die gemeinsame Intervention nach dem englischen Entwurf auf den Schadenersatz und verbot eine Einmischung in innere Angelegenheiten.³⁰

Spanien und Frankreich allerdings hatten weiter gesteckte Ziele. Sie waren fest entschlossen, die Gelegenheit, und vor allem die durch den amerikanischen Sezessionskrieg beschränkte Handlungsfähigkeit der Vereinigten Staaten zu nutzen, um Mexiko neuerlich zu einem Vorposten der europäischen Interessen werden zu lassen und dem Vordringen des amerikanischen Riesen ein für alle Mal einen Riegel vorzuschieben.³¹ Spanien liebäugelte sogar mit einer Rückeroberung der einstigen Kolonie,³² wenn möglich mit einem spanischen Prinzen an der Spitze und verstärkte zu diesem Zwecke ab Herbst 1861

²⁶ ROBERTSON, *The Tripartite Treaty of London* 177.

²⁷ Ebd. 179.

²⁸ LUBIENSKI, *Der Mexikanische Staat – Mexiko* 17.

²⁹ „*The High Contracting Parties engage not to seek for themselves, in the employment of the coercive measures contemplated by the Convention, any acquisition of territory nor any special advantage, and not to exercise in internal affairs of Mexico any influence of a nature to prejudice the right of the Mexican nation to choose and to constitute freely the form of its Government.*“

³⁰ Art. 2 zit.n.: LUBIENSKI, *Der maximilianische Staat* 17.

³¹ DAWSON, *The Mexican Adventure* 43–44.

³² ANDERS, *Maximilian und Mexiko* 93; DAWSON, *The Mexican Adventure*, 23ff.

²¹ Ebd.

²² Ebd. 176.

²³ DAWSON, *The Mexican Adventure* 124ff.

²⁴ ROBERTSON, *The Tripartite Treaty of London* 177.

²⁵ Siehe dazu auch: DAWSON, *The Mexican Adventure* 124–126.

seine Truppen auf Kuba.³³ Napoleon III. wiederum träumte seinerseits davon, einen großen Kanal in Nicaragua („Bonaparte-Kanal“) zu errichten, der beide Ozeane verbinden sollte,³⁴ und war gerade aufgrund dieses Projektes an einem französischen Engagement in Mexiko interessiert.³⁵

Die Hintergedanken Frankreichs und Spaniens fanden zwar nicht in die Konvention von London Eingang, gehen aber aus zahlreichen Berichten und Schreiben, die während des Treffens in London verfasst wurden, hervor: So schrieb etwa Kaiser Napoleon III. am 20. Oktober 1861 an den französischen Botschafter Graf August Charles Flahault de la Billarderie in London: „*En résumé je ne demande pas mieux que de signer avec l'Angleterre et l'Espagne une convention où le but ostensible de notre intervention sera le redressement de nos griefs.*“³⁶

Nachdem von einem „offenkundigen Ziel“ gesprochen wurde, liegt es nahe, dass es auch noch ein weiteres „nicht offenkundiges Ziel“ gab, das demnach nur in der Wiederherstellung der europäischen Vormachtstellung bestehen konnte. Diese Annahme wird durch einen am 8. November 1861 in der Londoner „Times“ erschienenen Bericht über die am 31. Oktober 1861 abgeschlossene Konvention von London bestärkt, in welchem sich unter anderem folgender Absatz findet: „*The expedition is a very remarkable one – three States are combining to coerce a fourth into good behavior, not so much by way of war as by authoritative interference in behalf of order. [...] Mexico*

must be rescued from anarchy, and put in the way of self-government and peace. A strong and stable government must be established there by the invaders, and that government is to be extracted from some Mexican party.“³⁷

Zu diesem Bericht äußerte sich unter anderem auch Karl Marx, der sich in der „New York Daily Tribune“ vom 23. November 1861 über den eben genannten Bericht wie folgt äußerte: „*Three States are combining to coerce a fourth into good behaviour, not so much by way of war as by authoritative interference in behalf of order. [...] Authoritative interference in behalf of order! This is literally the Holy Alliance slang, and sounds very remarkable indeed on the part of England, glorying in the non-intervention principle! And why is the way of war, and of declaration of war, and all other behests of international law, supplanted by 'an authoritative interference in behalf of order?'*“³⁸

Über die Intervention in Mexiko schrieb Marx in seinem Artikel in der „New York Tribune“ vom 23. November 1861 weiter: „*The contemplated intervention in Mexico by England, France, and Spain, is, in my opinion, one of the most monstrous enterprises ever chronicled in the annals of international history. It is a contrivance of the true Palmerston³⁹ make, astounding the uninitiated by an insanity of purpose and an imbecility of the means employed which appear quite incompatible with the known capacity of the old schemer.*“⁴⁰

Im Laufe des Dezember 1861 trafen die spanischen Truppen unter dem Kommando von General Juan Prim in Vera Cruz ein. Am 6. und 8. Jänner 1862 gingen die englischen und franzö-

³³ HASLIP, Maximilian von Mexiko 174.

³⁴ Napoleon Louis Bonaparte, Canal of Nicaragua or: A Project to connect the Atlantic and Pacific Oceans by means of a Canal.

³⁵ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat Mexiko 18; so auch: DAWSON, The Mexican Adventure, 41ff.

³⁶ „[...]. Zusammengefasst verlange ich nicht mehr als gemeinsam mit Frankreich und Spanien ein Abkommen zu unterzeichnen, dessen offenkundiges Ziel die Beseitigung unseres Beschwerdegrundes ist.“ zitiert nach: ROBERTSON, The Tripartite Treaty of London, 189.

³⁷ The London Times, 8. 11. 1861 zit.n.: MARX, The Intervention in Mexico in New York Daily Tribune vom 23. 11. 1861.

³⁸ MARX, The Intervention in Mexico in New York Daily Tribune vom 23. 11. 1861.

³⁹ Henry John Temple, Viscount Palmerston (20. 10. 1784–18. 10. 1865) war 1859–1865 britischer Premierminister.

⁴⁰ MARX, The Intervention in Mexico in New York Daily Tribune vom 23. 11. 1861.

sischen Truppen in Mexiko an Land.⁴¹ Bereits am 9. Februar 1862 wurde jedoch ein Präliminarvertrag in La Solidaridad abgeschlossen, der die Grundzüge für die im April 1862 in Orizaba stattfindenden Verhandlungen skizzierte und die Eckpunkte für einen Truppenabzug festlegte, und als am 1. März 1862 der mexikanische General Juan Nepomuco Almonte aus dem französischen Exil zurückkehrte, sich als Beauftragter Napoleons präsentierte und offen die Errichtung einer Monarchie forderte, war klar, dass Frankreich in Wahrheit auf die Errichtung einer Monarchie hinarbeitete.⁴²

Am 13. März 1862 äußerte sich auch der US-Präsident Abraham Lincoln zu den Vorkommnissen in Mexiko und richtete eine warnende Note an die Alliierten, in der er erklärte, dass „eine fremdstämmige Monarchie, in Anwesenheit europäischer See- und Landstreitkräfte auf mexikanischen Boden errichtet“, ein Affront gegen die republikanische Regierungsform wäre, die auf den amerikanischen Kontinenten am weitesten verbreitet ist, und nicht das Ende, sondern den Beginn der Revolution in Mexiko bedeuten würde, da die Sympathie der Vereinigten Staaten ihrer Schwesterrepublik gelte.⁴³ US-Außenminister Henry W. Seward erinnerte die Europäer an die Monroe-Doktrin und kündigte eine Politik des „*watchful waiting*“ an.⁴⁴

Am 9. April 1862 kam es schließlich aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen der Alliierten in Mexiko zum Bruch: Sowohl England als auch Spanien begannen, ihre Truppen abzuziehen, Frankreich hingegen proklamierte am 16. April 1862 den *de facto* schon zuvor eingetretenen Kriegszustand mit Mexiko.⁴⁵ Noch vor seiner Abreise richtete General Juan Prim ein Schreiben aus Mexiko an Napoleon III., in dem

er den französischen Kaiser vor den Gefahren einer weitergehenden bewaffneten Intervention warnte und erklärte, dass es in Mexiko keine monarchischen Strömungen gäbe.⁴⁶

1.2. Die völkerrechtliche Legitimität der Intervention in Mexiko 1861/62⁴⁷

Was verstand man aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt unter dem Begriff der Intervention?

Eine Intervention lag nach der klassischen Völkerrechtslehre (die durch den von Jean Bodin entwickelten Souveränitätsbegriff geprägt war) dann vor, wenn einerseits eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates vorlag und zum anderen militärische Gewalt eingesetzt oder angedroht wurde.⁴⁸ Alexander Gauland, der sich anlässlich der auf dem Kongress von Verona 1822 beschlossenen Intervention in Spanien mit der Interventionsproblematik beschäftigte, definierte den Interventionsbegriff als „diktatorische Einmischung gegen den Willen des betroffenen Staates in dessen innere oder äußere Angelegenheiten.“ Im klassischen Völkerrecht wurde unter Intervention lediglich die autoritative Einmischung, das heißt eine solche, die mit Gewalt oder Androhung von Gewalt verbunden war, verstanden. Nur eine solche wurde aber wohl auch vom Interventionsverbot erfasst, während eine bloße Beeinflussung (Interzession) durchaus gestattet blieb.⁴⁹

Im 19. Jahrhundert wurde also einerseits die autoritative Intervention von der (freundschaftlichen) Interzession unterschieden, andererseits traf man – Emer de Vattel folgend – auch eine

⁴¹ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat Mexiko 24.

⁴² Ebd. 25.

⁴³ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 187.

⁴⁴ Ebd.; siehe dazu auch DAWSON, The Mexican Adventure 23ff.

⁴⁵ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 25.

⁴⁶ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 178.

⁴⁷ Dieses Kapitel ist z.T. wortident mit den entsprechenden Passagen aus GASSNER, Recht und Frieden.

⁴⁸ HOBE, Einführung in das Völkerrecht 367. Eine Intervention war also wesentlich verschieden von einem Krieg. Vgl. zur Kriegstheorie des 19. Jh. ausführlich KLEINSCHMIDT, Geschichte des Völkerrechts 291–294, 316–321.

⁴⁹ VERDROSS, Völkerrecht 228.

Einteilung nach dem Rechtsgrund:⁵⁰ Der Rechtsgrund konnte demnach entweder juristischer Natur (etwa der Schutz des Lebens und des Eigentums der eigenen Untertanen im Ausland) oder moralischer Natur (vor allem die Intervention aus humanitären Gründen)⁵¹ sein. Was Emer de Vattel als Rechtsgrund bezeichnete, war wohl nichts anderes als ein Rechtfertigungstatbestand, der ein Abweichen vom generellen Interventionsverbot ermöglichte. Bluntschli⁵² erkannte so zum Beispiel das Hilfeersuchen einer rechtmäßigen Regierung als Rechtfertigungsgrund an, während andere Autoren dies mit der Begründung verwarfen, dass eine Regierung, die sich nicht ohne fremde Unterstützung behaupten könne, nicht mehr den Staat repräsentiere.⁵³ Als Rechtfertigungsgründe für eine Intervention kamen für Neumann „[...] die vertragsmäßige Gewährleistung (Garantie) einer bestimmten Verfassung oder eines bestimmten Rechtes, wenn ein Staat von einem anderen dazu aufgefordert wird [...]“⁵⁴ in Betracht. Er nannte als Beispiel den Fall, wenn in einem Staatenbund oder in einem Bundesstaat die Integrität oder staatliche Existenz eines Bundesgliedes angegriffen werde. Ein Recht zur Intervention war Neumann zufolge ferner vorhanden, wenn durch Verfassungsänderung eines Staates die wohl erworbenen Rechte des Intervenienten (z.B. auf eventuelle Erbfolge) verletzt würden.⁵⁵ Die Heilige Allianz wiederum sah das Selbstschutzrecht als einen Rechtfertigungsgrund für eine Intervention an und verankerte dies auch im Troppauer Protokoll. Der Rechtsauffassung der „Ostmächte“ (Russland, Österreich, Preußen)

zufolge stellte schon die bloße Tatsache einer revolutionären, mit den traditionellen monarchischen Institutionen in Widerspruch stehenden Verfassung einen legitimen Interventionsgrund dar.

Aus dem eben Gesagten lässt sich meines Erachtens ableiten, dass aus Sicht der Völkerrechtslehre im 19. Jahrhundert zwar grundsätzlich ein Interventionsverbot bestand, die Rechtfertigungsgründe für einen Verstoß gegen dieses aber im Sinne der staatlichen Souveränität (aus heutiger Sicht) nahezu frei gewählt werden konnten, was ein Blick in die völkerrechtliche Interventionspraxis des 19. Jahrhunderts, allen voran auf die auf den Kongressen von Laibach [Ljubljana] und Verona beschlossenen Interventionen der Heiligen Allianz bestätigt.

Hinsichtlich einer rechtlichen Prüfung der Frage, ob die Intervention in Mexiko völkerrechtskonform war, ist vorweg anzumerken, dass es zum prüfungsgegenständlichen Zeitpunkt kein gesetztes Völkerrecht gab und man sich deshalb am Völkergewohnheitsrecht sowie an den bilateralen Verträgen, die zwischen Mexiko und den intervenierenden Staaten zum Zeitpunkt der Intervention bestanden, zu orientieren hat. So ist in einem ersten Schritt wohl der Frage nachzugehen, ob in einem der Freundschafts- und Handelsverträge oder in einem sonstigen zwischen Mexiko und den intervenierenden Staaten geschlossenen Vertrag ein bestimmter Streitlichtungsmechanismus vorgesehen war, der im Falle eines Konflikts anzuwenden gewesen wäre.⁵⁶

⁵⁰ REIBSTEIN, Völkerrecht – Die letzten zweihundert Jahre 638.

⁵¹ Früher wurde auch von der Intervention zur Tyrannenbekämpfung gesprochen.

⁵² BLUNTSCHLI, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten 267.

⁵³ GAULAND, Legitimitätsprinzip 36.

⁵⁴ NEUMANN, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes 34.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Es ist durchaus wahrscheinlich, dass in den Handels- und Freundschaftsverträgen zwischen den intervenierenden Staaten und Mexiko eine „Streitlichtungsklausel“ enthalten war, zumal auch im österreichisch-mexikanischen Handelsvertrag von 1842 eine solche in Art. 12 aufgenommen wurde. Für diese Hypothese spricht auch, dass bilateralen Verträgen im 19. Jahrhundert durchaus eine gewisse „Friedenssicherungsfunktion“ zukam und es im Sinne dieser durchaus der Vertragspraxis entsprach „Schiedsklauseln“ für den Streitfall in Handelsverträ-

Sollte eine Streitschlichtungsklausel in einem der Handelsverträge der intervenierenden Staaten mit Mexiko bestanden haben, so wurde mit der militärischen Intervention in Mexiko insofern bereits eine Rechtsverletzung begangen, als das vertraglich vereinbarte *Procedere* im Konfliktfall (z.B. Einsetzung einer Schiedskommission, die zwischen den Streitparteien vermittelt) unterlassen wurde.

Abgesehen davon, war eine Intervention im 19. Jahrhundert, wie bereits dargestellt, grundsätzlich verboten bzw. nur dann erlaubt, wenn bestimmte, dem Völkergewohnheitsrecht entstammende Rechtfertigungsgründe vorlagen⁵⁷, was zur Frage führt, ob eine Einstellung der Schuldentrückzahlungen einen Rechtfertigungsgrund darstellte.

In Ermangelung eines gesetzten Völkerrechts, in dem genaue Begriffsdefinitionen enthalten sind, ist die von Neumann verwendete Formulierung „Verfassungsänderung“ wohl in ihrer weitest möglichen Bedeutung zu verstehen. Meines Erachtens würde man einen dogmatischen Fehler begehen, verstünde man diese als Verfassungsänderung im heutigen Sinne, da von einer Verfassung im heutigen Sinne zum damaligen Zeitpunkt weder in Österreich, noch in den meisten anderen europäischen Staaten, eine Rede sein konnte. Folglich ist die Wendung „Verfassungsänderung“ wohl unter einem historischen Gesichtspunkt als Änderung grundlegender Rechte zu verstehen und eine Einstellung der Schuldzahlungen wäre m.E. durchaus darunter subsumierbar.

Schwieriger ist wohl die Beantwortung der Frage, ob unter wohlverworbenen Rechten des Intervenienten nur hoheitliche Rechte zu verstehen sind, zumal m.E. nämlich nur solche Ausfluss

der staatlichen bzw. herrschaftlichen Souveränität sein können. Gewährt ein Staat einem anderen ein Darlehen, so wird der Staat privatrechtlich tätig, da er ohne *imperium* handelt und der eine Staat in diesem Sinne gewöhnlicher Gläubiger, der andere Staat gewöhnlicher Schuldner im privatrechtlichen Sinne ist.

In der Völkerrechtsgemeinschaft des 19. Jahrhunderts scheint dies allerdings nicht so gesehen worden zu sein, weil, wie auch die im 19. Jahrhundert vorherrschende Auffassung bestätigt, ein Staat, selbst wenn er als Träger von Privatrechten tätig wurde, nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterstellt werden konnte.⁵⁸ Dies ist wohl ein weiterer Ausfluss des im 19. Jahrhundert alles beherrschenden Prinzips der Souveränität und der Gleichheit aller Staaten.

Die Intervention in Mexiko gab in ganz Südamerika Anlass zu großer Sorge, denn die meisten südamerikanischen Staaten waren bei europäischen Staaten stark verschuldet. Wie die Intervention in Mexiko gezeigt hatte, bot die Nichtbezahlung von Schulden den europäischen Mächten eine Möglichkeit zur „völkerrechtskonformen“ Intervention, vor der sie nicht einmal die Monroe-Doktrin und die Vereinigten Staaten zu schützen vermochte. Aus diesem Grund drängte der argentinische Diplomat Carlos Calvo im Jahre 1867 erstmals auf die Aufnahme einer später als Calvo-Klausel bekannt gewordenen Klausel in den Handelsvertrag mit England, die eine gewaltsame Intervention aufgrund der Nichtbezahlung ausstehender Schulden verbot.⁵⁹

ge aufzunehmen. Andererseits hätten sich Mexiko aber wahrscheinlich auf die Verletzung einer solchen Klausel berufen, hätte es eine solche tatsächlich gegeben.

⁵⁷ NEUMANN, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes 34.

⁵⁸ Siehe dazu auch HOBE, Einführung in das Völkerrecht.

⁵⁹ REIBSTEIN, Völkerrecht – Die letzten zweihundert Jahre 682.

3. Das Mexiko-Abenteuer Kaiser Maximilians 1864–1867

3.1. Erzherzog Ferdinand Maximilian

In Anbetracht der Tatsache, dass sich kein „abenteuerlustiger, europäischer Prinz“ bis dahin gefunden hatte, kam im Jahre 1861 Österreich ins Spiel: Am 3. Oktober 1861 berichtete der österreichische Botschafter in Paris, Fürst Richard Metternich, dem österreichischen Außenminister Bernhard Graf Rechberg-Rothenlöwen, dass ein ehemaliger mexikanischer Diplomat, ein gewisser José Maria Gutierrez de Estrada, an ihn mit der Bitte herantreten sei, zu sondieren, wie der Wiener Hof einem Angebot der mexikanischen Krone an Maximilian gegenüber stehe, zumal es in Mexiko eine starke monarchische Bewegung gebe und das Volk allmählich verstünde, dass „[...] sein Heil allein in einer ausländischen Intervention liege.“⁶⁰ Maximilian, der zweitälteste Sohn⁶¹ des Erzherzogs Franz Carl und der Erzherzogin Sophie, welcher zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit seiner Ehefrau, der belgischen Königstochter Charlotte aus dem deutschen Hause Sachsen-Coburg und Gotha, zurückgezogen auf Schloss Miramare in Triest lebte, schien ein geeigneter Kandidat zu sein.⁶² Bereits Anfang der 1860er Jahre war Max nach Brasilien gereist, wo auch sein Traum von einem großen südamerikanischen Doppelkaiserreich, das sich von Mexiko über ganz Mittel- und Südamerika bis nach Brasilien erstrecken sollte, entstanden war.⁶³ Zu diesem Zweck versuchte er sogar einst, eine Hochzeit zwischen seinem Bruder Erzherzog Ludwig Viktor und einer der Töchter Pedros II. von Brasilien, Prinzessin Leopoldine oder Isa-

bella, zu arrangieren, ein Vorhaben, das jedoch letztlich im November 1863 an der Begeisterungslosigkeit seines Bruders Ludwig scheiterte.⁶⁴

Seit Maximilians Hochzeit mit Charlotte⁶⁵ von Belgien ist bemerkbar, dass sich Maximilian und sein Bruder Kaiser Franz Joseph immer mehr entfremdeten: Zum einen dürften die schwierigen familiären Verhältnisse⁶⁶ wohl der Grund für das zunehmend schlechte Verhältnis der Brüder gewesen sein; in der Literatur wird aber auch angeführt, dass Maximilian – der 1857–1859 Generalgouverneur von Lombardo-Venetien gewesen war – eine gewisse Sympathie für die italienischen Unabhängigkeitsbestrebungen hegte und nach dem Verlust der Lombardei 1859 sogar eine Autonomie Venetiens befürwortete.⁶⁷ Insofern kam es Franz Joseph auch nicht ungelegen, als der Mexikaner Gutierrez de Estrada den Vorschlag unterbreitete Maximilian solle Kaiser von Mexiko werden.

In seinem Antwortschreiben an Richard Metternich gab sich Rechberg-Rothenlöwen hinsichtlich der mexikanischen Pläne vorerst reserviert, da man keinerlei Gewähr habe, dass England und Frankreich eine monarchische Restauration in Mexiko unterstützen würden und man sich nicht ins Ungewisse stützen wolle.⁶⁸ Allerdings machte Rechberg deutlich, dass er das Angebot nicht vorweg abschlage, sondern lieber abwarte,

⁶⁰ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 1861/1867, 119.

⁶¹ Franz Joseph (18. 8. 1830–21. 11. 1916); Carl Ludwig (30. 7. 1833–19. 5. 1896); Ludwig Viktor (15. 5. 1842–18. 1. 1919).

⁶² So auch DAWSON, The Mexican adventure 139–140.

⁶³ Siehe dazu: HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko.

⁶⁴ Ebd. 31.

⁶⁵ Zur Ehe Maximilians mit Charlotte siehe auch ihren privaten Briefwechsel in: RATZ, Vor Sehnsucht nach dir.

⁶⁶ Kaiserin Elisabeth und Maximilians Frau Charlotte rivalisierten ständig und die Gerüchte, dass Maximilian ein illegitimer Sohn von Napoléon II. – Herzog von Reichstadt – sei, dürften wohl auch Franz Joseph zu Ohren gekommen sein. Außerdem zudem war Maximilian, vielleicht gerade aus diesem Grund, der besondere Liebling der Erzherzogin Sophie. (so z.B. HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko, an diversen Stellen)

⁶⁷ Ebd., 115 bzw. 119.

⁶⁸ HHStA, PA IX., Frankreich, Kart 71, Weisungen 1861 (16. 10. 1861).

da „[...] die allgemeine Lage und insbesondere Österreichs Position, es der Monarchie im Moment nicht gestatte, an Abenteuer in Übersee zu denken.“⁶⁹ Aus den weiteren Berichten Metternichs geht aber eindeutig hervor, dass sich der französische Kaiser Napoleon III. und dessen Gemahlin Eugenie in zunehmendem Maße für Mexiko interessierten und der mexikanische Gesandte am französischen Hof immer beliebter und einflussreicher wurde.⁷⁰

Die Entscheidung für Maximilian als zukünftigen Kaiser von Mexiko dürfte sogar noch vor der Londoner Konvention 1861 getroffen worden sein, denn bereits im September 1861 war Richard Metternich in einem vertraulichen Brief des ehemaligen französischen Außenministers Graf Walewski darüber informiert worden, dass Regierungskreise in Paris die Errichtung einer Monarchie in Mexiko befürworteten und bereit seien, die Nominierung des Erzherzogs Maximilian moralisch zu unterstützen, denn offensichtlich suchte Napoleon III. eine Wiederannäherung an das durch den sardinisch-französischen Krieg geschwächte Österreich.⁷¹

Auch Maximilians Ehefrau Charlotte begrüßte die Aussicht auf den mexikanischen Thron und wurde in ihrer Euphorie tatkräftig von ihrem Vater, dem belgischen König Leopold, unterstützt.⁷² Maximilian brachte seine Gedanken hinsichtlich des Angebots der mexikanischen Krone noch im Herbst 1861 in einer Denkschrift (*Promemoria*) zu Papier, die er an seine Freunde und Berater, darunter Carl de Bombelles, den Sohn seines ehemaligen Erziehers, und Sebastian Schertzenlechner, seinen Privatsekretär, verteilte. Darin brachte Maximilian zum Ausdruck, dass er die Annahme des mexikanischen Kaiserthrons einerseits vom Willen des mexikanischen Volkes und andererseits von der materiel-

len und tatsächlichen Unterstützung der beiden Großmächte England und Frankreich abhängig machen wollte,⁷³ was er auch Napoleon mitteilte.⁷⁴ Beide Berater befürworteten, wahrscheinlich wohl auch aus Eigeninteresse, die Annahme der mexikanischen Kaiserkrone und so wurde Schertzenlechner noch Ende Oktober 1861 zuerst nach Paris und anschließend zum Papst nach Rom geschickt, um deren Rat einzuholen.⁷⁵ Seit Herbst hielt sich im Übrigen auch der mexikanische Konservative Miguel Miramon in Paris auf, und so hoffte man, von diesem Informationen aus erster Hand über die politische Lage in Mexiko zu bekommen. Papst Pius IX. machte bereits beim Treffen mit Schertzenlechner deutlich, dass er die Zustimmung von kirchlicher Seite von Maximilians Bereitschaft zur Restauration der Kirchengüter und der Suspendierung der Reformgesetze in Mexiko abhängig machen werde.⁷⁶ Am 24. Dezember 1861 traf der mexikanische Gesandte Gutierrez schließlich selbst in Miramar ein, um Maximilian persönlich davon zu überzeugen, die mexikanische Kaiserkrone anzunehmen und am 31. Dezember desselben Jahres reiste der Kaiser selbst nach Venedig, um mit seinem Bruder die Einzelheiten der zukünftigen Herrschaft in Mexiko zu besprechen.⁷⁷ Bei diesem Treffen riet Franz Joseph Maximilian, seine Zusage von der Bedingung abhängig zu machen, dass England und Frankreich, die beiden Seemächte, ihre militärische und finanzielle Unterstützung garantierten.⁷⁸ Er selbst bot an, Maximilian für die Fahrt nach Mexiko ein Kriegsschiff sowie ein Freiwilligenkorps, das unabhängig von der französischen Armee Maximilian direkt unterstehen würde, zu Verfügung zu stellen.⁷⁹ Als am 9. Februar 1861 der Vertrag von La Soledad unterzeichnet wurde,

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ HHSStA, PA IX., Frankreich, Kart. 70, Fasz. Berichte 1861 VII–VII, 263–300.

⁷¹ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 161.

⁷² Ebd.

⁷³ DAWSON, *The Mexican adventure* 289.

⁷⁴ Ebd. 343.

⁷⁵ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 164.

⁷⁶ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 24.

⁷⁷ Ebd. 23.

⁷⁸ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 166.

⁷⁹ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 24.

meinte Richard Metternich, es wäre aufgrund der Tatsache, „[...] dass im Landesinneren kein Mexikaner bisher die Fahne der Monarchie gehisst habe, klüger, wenn der Erzherzog seine Kandidatur zurück zöge.“⁸⁰

Währenddessen zeichnete sich immer deutlicher ab, dass England lediglich bereit war, Maximilian „moralisch“ zu unterstützen. Der englische Premier Lord Palmerston und sein Außenminister Lord Russel versuchten Maximilian sogar im Februar 1863 durch das Angebot des vakanten griechischen Thrones von seinem Mexiko-Vorhaben abzubringen. Maximilian lehnte die griechische Krone jedoch aus Pietät ab, denn schließlich war es sein Vetter Otto⁸¹ gewesen, der zuvor vom Helenenthron verjagt worden war.⁸² Als am 7. Juni 1863 die Nachricht von der Eroberung von Mexiko-Stadt durch die französischen Truppen eintraf, schien es nur noch eine Frage der Zeit, bis sich Maximilian Richtung Mexiko einschiffen würde,⁸³ und zwar egal ob die von ihm in seiner als Denkschrift „unabhängbaren Bedingungen“ bezeichneten Punkte, der Wille des mexikanischen Volkes und die Unterstützung der beiden Großmächte England und Frankreich, vorlagen oder nicht. Am 16. Juni 1863 wurde in Mexiko per Dekret verfügt, dass eine sog. *Junta Superior* eine aus drei Personen bestehende provisorische Regierung bilden und eine *Asamblea de Notables*⁸⁴ einberufen sollte. Diese *Asamblea de Notables* sollte dann alle die zukünftige Regierungsform und Regentschaft betreffenden Fragen klären.⁸⁵ Am 21. Juni 1863 trat die aus lauter Konservativen arrangierte Notablenversammlung erstmals zusammen und am 8. Juli 1863 bestimmte sie eine fünf-

köpfige Kommission, die einen Vorschlag ausarbeitete, welcher festlegte, dass: 1. die mexikanische Nation die Regierungsform der gemäßigten, erblichen Monarchie mit einem katholischen Prinzen an der Spitze annimmt, 2. der Souverän den Titel „Kaiser von Mexiko“ trägt, 3. die mexikanische Krone dem Fürsten Ferdinand Maximilian, Erzherzog von Österreich, und seinen Nachkommen angeboten wird, 4. falls Maximilian von Habsburg die mexikanische Krone nicht annehmen sollte, diese an Napoleon III. zurückfalle und dieser dann das Recht habe, einen anderen katholischen Prinzen vorzuschlagen.⁸⁶ Dieser Vorschlag wurde von der *Asamblea* abgesegnet und erlangte am 11. Juli 1863 Gesetzeskraft.⁸⁷

Am 8. August 1863 erfuhr Maximilian schließlich per Telegramm von Napoleon III., dass eine Nationalversammlung in Mexiko-Stadt ihn zum Kaiser proklamiert hatte.⁸⁸ Franz Joseph betonte in seinen Briefen an Maximilian seit September 1863 immer wieder, dass der Empfang der mexikanischen Deputation in Miramar ausschließlich privaten Charakter haben dürfe und wies auch darauf hin, dass Maximilian die mexikanische Krone nur unter drei Bedingungen, nämlich bei positivem Votum der gesamten mexikanischen Nation, bei Abgabe einer Garantie der drei Seemächte England, Frankreich und Spanien und nach Erteilung seiner Zustimmung annehmen dürfe.⁸⁹

Am 3. Oktober 1863 traf eine elfköpfige mexikanische Delegation unter der Leitung von Gutierrez, der unter anderem auch Francisco Javier de Miranda und José Manuel Hidalgo angehörten,

⁸⁰ HHStA, PA IX., Frankreich, Kart. 69, Berichte I–VI, 56.

⁸¹ Otto Friedrich Ludwig von Wittelsbach wurde 1862 im Zuge des griechischen Volksaufstandes vom Helenthron vertrieben.

⁸² SCHMIDL, *Austrians in Mexico* 50.

⁸³ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 27.

⁸⁴ Ähnlich einer Delegiertenversammlung.

⁸⁵ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 28.

⁸⁶ HHStA, HA, AMM, Kart. 3, Max v. Mexiko, Eleuch Nr. 801–850, 75 ebenfalls abgedruckt in: LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 126 (= Appendix I); siehe dazu auch: LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 28.

⁸⁷ GALINDO Y GALINDO, *La gran decada nacional 1857–1867*, Tomo II, 623.

⁸⁸ HHStA, HA, AMM, Max v. Mexiko, Kart. 3, 801–850.

⁸⁹ Siehe Anm. 78.

in Miramar ein⁹⁰ und wurde dort von Maximilian „privat“ empfangen.⁹¹ Im Namen der Notablenversammlung wurde Maximilian die Krone Mexikos angeboten. Maximilian machte die Annahme der mexikanischen Krone von einem deutlichen Plebiszit und von nicht näher beschriebenen „*garanties indispensables*“ abhängig, wobei ihm die vage Formulierung „*garanties indispensables*“ den Ärger Franz Josephs einbrachte, der seinem Bruder Maximilian nunmehr vorwarf, die Unterstützung Englands nicht ausdrücklich als „*garantie indispensable*“ unterstrichen zu haben.⁹²

Indessen versuchte Gutierrez, Maximilian davon zu überzeugen, dass eine Anerkennung des Kaiserreichs durch die europäischen Großmächte die nicht gewährte Garantie Englands und Spaniens bei weitem übersteigen würde.⁹³ Um die von Franz Joseph gestellten Bedingungen für seine Zustimmung zu erfüllen, stellte Maximilian Napoleon eine vertragliche Militärkonvention⁹⁴ mit Frankreich und den Abschluss einer Anleihe als Bedingung seiner Kronannahme. Die Militärkonvention wurde schließlich am 12. März 1864 in Paris paraphiert. In der Militärkonvention wurde im Wesentlichen festgehalten, dass die französische Armee schnellstens auf 2.500 Mann reduziert werden, und nach und nach durch eine mexikanische Armee ersetzt werden sollte. Nach Abzug der französischen Soldaten sollten die genannten 2.500 Legionäre

jedoch noch bis zu sechs Jahren in Mexiko stationiert bleiben – falls Maximilian sie brauchte und er für sie aufkam. Auch wurde darin verfügt, dass Mexiko die Militärhilfe Frankreichs im Nachhinein und in Zukunft bezahlen und auch die durch das Jurez-Regime geschädigten französischen Bürger entschädigen musste. Zur Deckung aller Schulden und zur Finanzierung der Geburt des Mexikanischen Reiches sollte von Frankreich eine Anleihe aufgelegt werden.

Im HHStA findet sich ein zusätzlich geschlossener Geheimvertrag, mit der Bezeichnung *Articles Secrets additionels à la Convention*, welcher am 12. März 1864 in Paris unterzeichnet wurde.⁹⁵ In diesem Dokument wird festgehalten, dass egal wie sich die Lage in Mexiko entwickeln würde, Napoleon III. Maximilian seine immerwährende Unterstützung garantierte und die Entsendung von 38.000 französischen Soldaten für 1864, 28.000 für 1865, 25.000 für 1866 sowie 20.000 für 1867 versprach.⁹⁶

Ende Jänner 1864 kam es neuerlich zu einem Treffen zwischen Franz Joseph und Maximilian. Dabei formulierte Kaiser Franz Joseph nunmehr eine weitere Bedingung: er werde einer Kronannahme Maximilians nur unter der Bedingung zustimmen, dass Maximilian auf seine österreichischen Thronfolgerechte verzichte. Wenn Maximilian dieser Forderung nicht nachkäme, so würde er ihm darüber hinaus auch die Aushebung einer Fremdenlegion verweigern.⁹⁷ Franz Joseph begründete seine Vorgangsweise damit, dass Maximilian von Mexiko im Falle eines frühzeitigen Ablebens von Franz Joseph, das Habsburg-Imperium von Mexiko aus nicht leiten könne. Außenminister Graf Rechberg kam die undankbare Aufgabe zu, Maximilian einen Entwurf des Familienpakts – eine feierliche Verzichtserklärung, die wie Dawson behauptet vom

⁹⁰ DAWSON, *The Mexican adventure* 317.

⁹¹ Das der Empfang „privaten Charakter“ hatte geht unter anderem aus Briefen (welche von GALINDO Y GALINDO, *La gran década nacional 1857–1867*, Tomo II, 630ff. zitiert werden) einiger Mitglieder der Delegation hervor, die den privaten Charakter ihrer Audienz hervorheben und nach Hause berichten, dass sie zwar wie „Prinzen empfangen und bewirtet wurden, das Ganze aber einen intimen und freundschaftlichen Charakter hatte, bei dem es an jeden Förmlichkeiten und offiziellen Ritualen fehlte.“

⁹² LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 31.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ HHStA, AMM, Max v. Mexiko, Kart. 12, Ratifikationsmappe der Militärkonvention.

⁹⁵ HHStA, HA, AMM, Max von Mexiko, Kart. 12, 21 (*Articles secrets additionels à la Convention* vom 12. 3. 1864).

⁹⁶ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 32.

⁹⁷ CORTI, *Maximilian and Charlotte* 1, 295.

Historiker Alferd von Arneth ausgearbeitet worden war⁹⁸ – zu übergeben.⁹⁹ Die Verhandlungen hinsichtlich des Verzichts auf das Thronfolgerecht Maximilians gestalteten sich schwierig, zumal Maximilian bereits bei der Übergabe des Dokuments erklärte, er lehne es rund heraus ab, ein solch schändliches Dokument zu erörtern, geschweige denn zu unterzeichnen.¹⁰⁰ Er drohte sogar, den mexikanischen Thron abzulehnen und der bereits in Miramar weilenden Delegation die wahren Gründe für seine Absage mitzuteilen. Auch drohte er, den Papst darüber zu informieren, wie er von seinem Bruder, dem Kaiser von Österreich, behandelt werde.¹⁰¹ Während der Verhandlungen forderte Maximilian neuerlich die Abgabe einer Garantie Österreichs für den Bestand der mexikanischen Monarchie und die Integrität des Landes. Schließlich gab Franz Joseph insofern nach, als er seinem Bruder neben der Aushebung eines Freiwilligenkorps, jährlich eine Auszahlung von 150.000 Gulden Apanage zusicherte und dazu die vage Zusage machte, seinem Bruder im Falle des Scheiterns des Mexiko-Plans in der österreichischen Heimat zu helfen, worauf hin sich Maximilian auf Druck Napoleons doch zur Unterzeichnung entschied.¹⁰² Franz Joseph reiste dazu nach Miramar, wo am 9. April 1864 der Familienpakt¹⁰³ unterzeichnet wurde. Der in deutscher Sprache verfasste Familienpakt besteht aus fünf Artikeln, wobei Maximilian in Art. 1 erklärt, auf alle Thronfolgerechte für sich und seine Nachkommen zu verzichten und die weiteren vier Artikeln eine genauere Ausführung des Art. 1 darstellen.

⁹⁸ DAWSON, *The Mexican adventure* 354.

⁹⁹ HASLIP, *Maximilian Kaiser von Mexiko* 219.

¹⁰⁰ HHStA, HA, AMM, *Max von Mexiko*, Kart. 12, 127 (Nr. 9) (Schreiben Maximilians vom 22. 3. 1864).

¹⁰¹ HASLIP, *Maximilian Kaiser von Mexiko* 220.

¹⁰² HASLIP, *Maximilian Kaiser von Mexiko* 221.

¹⁰³ Das Originaldokument des am 9. 4. 1864 in Miramar unterzeichneten Familienpaktes findet sich im HHStA, HA, AMM, *Max von Mexiko*, Kart. 12 (fol. 1–28).

Hinsichtlich des Freiwilligenkorps entschied Franz Joseph per Entschließung vom 1. April 1864¹⁰⁴ dessen Errichtung, und das Kriegsministerium setzte daraufhin eine unter der Leitung von Adolf Freiherr Schiller von Herden stehende Kommission ein, die zusammen mit einem Bevollmächtigten Maximilians die Bestimmungen für die Aufstellung dieser Truppe ausarbeitete.¹⁰⁵ Mittels dieser Bestimmungen wurde die Anwerbung von Soldaten aus der kaiserlichen Armee, die Ende Juli 1864 aus dem Dienste zu treten berechtigt waren, sowie von Zivilisten, die der Militärflicht nicht mehr unterlagen, gestattet (wobei alle Kosten von der mexikanischen Regierung getragen werden mussten).¹⁰⁶

3.2. Die Thronannahme in Miramar

Am 10. April 1864 empfing Maximilian die seit einigen Tagen in Triest wartende mexikanische Delegation, die unter der Führung von Gutierrez und José Manuel Hidalgo 700 Pfund Adhäsionsakten mitgebracht hatte.¹⁰⁷

Nach einer feierlichen, in französischer Sprache gehaltenen Ansprache Gutierrez, der dem Erzherzog die Krone Mexikos anbot, nahm Maximilian die mexikanische Krone an, versprach auf Spanisch die Monarchie unter konstitutionelle Gesetze zu stellen¹⁰⁸ und unterfertigte, so wird zumindest in der Literatur behauptet, den „Miramarvertrag“.¹⁰⁹

¹⁰⁴ HHStA, *Allgemeines Urkundenverzeichnis 1864*, 1. April.

¹⁰⁵ Ebd. Siehe auch: CORNARO, *Österreich und das mexikanische Freikorps* 65.

¹⁰⁶ Ebd. 66.

¹⁰⁷ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 33. (6,445.564 von 8,620.982 Einwohnern, also 74,76 % der mexikanischen Bevölkerung hatten sich demnach für das Kaiserreich ausgesprochen)

¹⁰⁸ LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat* 33.

¹⁰⁹ Wo genau sich der „Miramarvertrag“ befindet und ob dieser je als eigenständiger Vertrag existiert hat, konnte nicht geklärt werden. Im HHStA in Wien konnte er jedenfalls nicht gefunden werden. Allerdings existiert eine Art Zusammenfassung des Inhalts des „Miramarvertrages“ in einem vom 11. 4. 1864

Im Anschluss an die Unterzeichnung wurden die zukünftigen mexikanischen diplomatischen Vertreter in Europa bestellt: José Manuel Hidalgo wurde als mexikanischer Botschafter an den französischen Hof nach Paris und Stefan Herzfeld, vormals Fregattenkapitän in der italienischen Marine, an den Wiener Hof, entsandt, wo dieser am 21. Mai 1864 von Kaiser Franz Joseph akkreditiert wurde.¹¹⁰ Am 20. April 1864 schifften sich die nunmehr mexikanische Kaiserin und der Kaiser auf der österreichischen Fregatte „Novara“ ein und traten die sechswöchige Überfahrt nach Mexiko an, wo sie am 28. Mai 1864 im Hafen von Vera Cruz eintrafen. Noch an Bord des Schiffes auf hoher See protestierte Maximilian in einem in französischer Sprache verfassten Schreiben vom 25. Mai 1864 nachträglich gegen die seiner Meinung nach ungerechte Verzichtsurkunde, die er am 9. April 1864 unterschreiben habe müssen.¹¹¹ Der Protest war in Wirklichkeit nichts anderes als ein Widerruf des Familienpakts, der wie Haslip¹¹² behauptet, von Charlotte vorformuliert worden war. Maximilian und Charlotte erklärten darin unter Eides Schwur, sie hätten das Dokument nie gelesen oder ein Vorlesen desselben mitangehört, bis zur Stunde, da man sie diesen Akt habe unterschreiben las-

stammenden Dokument, dass sich im HHStA, HA, AMM, Max v. Mexiko, Kart. 12, 47–55 findet, zum größten Teil aber nur auf die französische Militärkonvention Bezug nimmt. Ich vermute, dass die Bezeichnung „Miramarvertrag“ aus der Literatur entstanden ist und sich auf mehrere Einzelverträgen bezieht, die im Zuge der Thronannahme von Maximilian unterzeichnet wurden. Es erscheint daher naheliegend, dass ein eigenständiges Vertragswerk unter den Titel „Miramarvertrag“ gar nicht existiert. Mit Sicherheit konnte nur festgestellt werden, dass die französische Militärkonvention, sowie der Familienpakt jedenfalls Teil des „Miramarvertrag“ sind.

¹¹⁰ LUBIENSKI, Der Maximilianische Staat 34; siehe auch: AGSTNER, Austria (-Hungary) and her diplomatic and consular missions, 275.

¹¹¹ HHStA, HA, AMM, Kart. 12, Max v. Mexiko (fol. 22) 79 (Maximilian vom 25. 5. 1864)

¹¹² HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 242.

sen.¹¹³ Man habe bis zum letzten Augenblick mit allen möglichen Mitteln einen offenkundigen moralischen Druck ausgeübt, eine Pression, die erfolgte, indem man die verwickelte Lage, die damals zwischen Frankreich, Österreich und Maximilian herrschte, ausnützte.¹¹⁴

In erster Linie erhoffte sich Maximilian durch diese Protestakte wohl die Unterstützung des österreichischen Reichsrats und der Untertanen Franz Josephs, allerdings sollte das Dokument bis auf weiteres in den mexikanischen Archiven unter Verschluss gehalten werden.¹¹⁵ Es dauerte allerdings nicht lange, bis das kaiserliche Kabinett in Wien von der Existenz eines solchen Dokuments erfuhr, was zu einer neuen Belastung der Beziehungen zwischen Franz Joseph und Maximilian führte.

4. Maximilians Regentschaft in Mexiko und deren unglückliches Ende

Da eine Analyse der gesamten Maximilianischen Herrschaft den Umfang dieser Arbeit bei weitem Überschreiten würde, sollen im Folgenden nur die wichtigsten Errungenschaften der Herrschaft Maximilians kurz erwähnt werden. Bereits im September 1863, also ein halbes Jahr vor seiner Abreise nach Mexiko begann Maximilian damit, einen durchaus liberalen, konstitutionellen Verfassungsentwurf auszuarbeiten (Septemberverfassung).¹¹⁶ Dieser Entwurf trat allerdings nie so wie im September 1863 ausgearbeitet in Kraft. Unter anderem wurde in der Septemberverfassung die Schaffung eines Zweikammersystems durch die Erschaffung eines

¹¹³ HHStA, HA, AMM, Kart. 12, Max v. Mexiko (fol. 22) 7, siehe auch HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 242.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 242.

¹¹⁶ Abgedruckt in: LUBIENSKI, Der maximilianische Staat 128ff (Appendix K).

Senats (*Senado*), bestehend aus volljährigen kaiserlichen Prinzen, Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, Gouverneuren der Departements, Bürgermeister der wichtigsten Städte, Rektoren der Universitäten, Gerichtspräsidenten, Repräsentanten der Großgrundbesitzer sowie 100 Bürgern vorgesehen, dem ein ausgesprochen großes Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung zukommen sollte (Septemerverfassung Art. 32–44). Dieser *Senado* wird in der Aprilverfassung 1865 („*Estatuto Provisional de Imperio Mexicano*“)¹¹⁷ nicht einmal mehr erwähnt, den an dessen Stelle in der Aprilverfassung 1865 vorgesehenen Staatsrat und Ministerrat kommen bloß noch Beratungsfunktionen zu.¹¹⁸ Doch auch wenn ein *Senado* in der Aprilverfassung 1865 fehlte, so verdient diese durchaus das Attribut liberal, insbesondere dann, wenn man sie mit der sog. Österreichischen Verfassung 1861 vergleicht, die sich durch das Fehlen so gut wie aller konstitutionell-rechtsstaatlichen Einrichtungen, darunter ein umfassender Grundrechtskatalog, charakterisiert.¹¹⁹ So enthielt die mexikanische Aprilverfassung 1865 eine Liste an Grundrechten (Titulo XV, Art. 58–77), die neben den allgemeinen Garantien (Gleichheit vor dem Gesetz, persönliche Sicherheit, Eigentum, Ausübung des Glaubensbekenntnisses, Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit) auch besondere Bestimmungen wie gleiche Steuerpflicht, Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Verbot der Sklaverei, Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, ordentliche Gefängnisführung, Schutz vor willkürlicher Enteignung, Verbot von unentgeltlicher oder Zwangsarbeit aufwies. Zudem wurden diese als „*garantias individuales*“ bezeichneten Grundrechte in einem Sonderdekret vom 1. November 1865 nochmals spezifiziert, erweitert und ergänzt.¹²⁰ So trat

beispielsweise mit diesem Dekret noch der Schutz des Briefgeheimnisses, die Grund- und Erwerbsfreiheit etc. hinzu.¹²¹ Weiters wurde in Art. 7 das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen der Gerichtsbarkeit einerseits und den beiden anderen Gewalten, an deren Spitze beide Male der Kaiser stand, festgeschrieben. Auffällig ist auch die zentralistische Tradition der Aprilverfassung, die eindeutig die Handschrift des josephinischen „Zentralgedankens“ trägt. Bestimmungen über die Versammlungsfreiheit und die Vereinsfreiheit fehlten jedoch auch in der Aprilverfassung.

Von Beginn an schwierig gestaltete sich Maximilians Beziehung zum mexikanischen Klerus, dem Maximilian vorwarf, „[...] den heidnischen Aberglauben der Massen auszunützen, um sich selbst materielle Vorteile zu sichern und dabei seine Seelsorgepflichten sträflich zu vernachlässigen.“¹²² Die katholische Kirche, die unter der Herrschaft der Liberalen vieler ihrer Güter enteignet worden war, erblickte in der Herrschaft Maximilians eine Möglichkeit, ihre Güter zurückzubekommen, ein Thema, dessen Regelung Maximilian peinlich vermied und hinaus schob.¹²³ Im Großen und Ganzen kann gesagt werden, dass der Heilige Stuhl Maximilian jegliche Unterstützung versagte: So wurde ein von Maximilian gewünschtes Konkordat nie unterzeichnet und erst nach endlosen Verhandlungen (und vor allem aufgrund der Intervention Leopolds), entschloss sich der Papst dazu, einen Nuntius nach Mexiko zu entsenden, der am 7. Dezember 1865 in Mexiko-City eintraf.¹²⁴ Anstatt die angespannte Lage zwischen Maximilian und dem Heiligen Stuhl zu entschärfen, verschlimmerte sich die Lage durch eine persönliche Feindschaft Maximilians zum Nuntius jedoch immer mehr.

¹¹⁷ Teilweise abgedruckt in LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 80ff.

¹¹⁸ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 43.

¹¹⁹ BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte 141.

¹²⁰ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 81ff.

¹²¹ Ebd.

¹²² Maximilian in einem Schreiben vom 19. März 1866, zitiert nach: LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 93.

¹²³ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 324.

¹²⁴ Ebd. 286.

Vom Klerus wie von den Großgrundbesitzern ungenügend gesehen war sowohl Maximilians als auch Charlottes Engagement in der Indianerfrage: So setzte Maximilian einen Rat ein, der sich mit den Wünschen, Klagen und Bedürfnissen der Indios beschäftigte und erließ Arbeits- (beschaffungs-) und Bauerngesetze, die vornehmlich die Lage der indianischen Bevölkerung verbessern sollten.¹²⁵ In einer Instruktion an den Comisario Imperial der Halbinsel Yucatan vom 31. Juli 1864 schrieb Maximilian etwa, „[...] dass man mit den wilden Indianern Yucatans bedächtig umgehen und sie sehr vorsichtig mit der Zivilisation in Berührung bringen sollte.“¹²⁶ Auch zahlreiche weitere von Maximilian erlassene Dekrete, wie jenes, das den Großgrundbesitzern verbot, die Indios für die Schulden ihrer Vorfahren haftbar zu machen, brachte die Großgrundbesitzer gegen Maximilian auf und führte dazu, dass dem Kaiser die Unterstützung einer traditionell monarchistisch gesinnten Bevölkerungsschicht schließlich versagt blieb.

In Maximilians Umgebung machte sich ab 1865 zunehmend eine antifranzösische Einstellung bemerkbar, was wiederum Napoleon zu Ohren kam und das Verhältnis zu Frankreich trübte. Auch die militärischen Operationen, die bis Herbst des Jahres 1865 insofern günstig verlaufen waren, als die republikanischen Truppen unter der Führung von Juárez (juaristische Truppen) immer weiter nach Norden zurückgedrängt wurden und Benito Juárez schließlich im August 1865 sogar gezwungen wurde, seinen Regierungssitz in Chihuahua aufzugeben und nach El Paso del Norte (heute: Juárez) zu verlegen, wurden ab Ende des Jahres 1865 weniger erfolgreich. Am 21. September 1865, als die imperialen Streitkräfte nach der Eroberung der republikanischen Hochburgen Paras, Saltillo und Monterey wohl am Höhepunkt ihrer Macht

standen, erreichte Maximilian die Nachricht, Benito Juárez hätte das mexikanische Staatsgebiet verlassen.¹²⁷ Daraufhin erließ Maximilian auf Drängen des französischen Armeeführers François-Achille Bazaine am 3. Oktober 1865 das sog. Oktober-Dekret (auch Todesdekret genannt), welches jeden, der die Waffe gegen das Kaiserreich erhob, zum vogelfreien Banditen erklärte, der ohne ein weiteres Gerichtsverfahren hingerichtet werden konnte.¹²⁸ Dieses Oktoberdekret führte zu zahlreichen Hinrichtungen im Rahmen einer willkürlichen Selbstjustiz, einer regelrechten Hexenjagd innerhalb der Bevölkerung, die das ohnehin krisengeschüttelte Mexiko an den Rand einer Anarchie führte.

Im April 1865 war in den USA der Sezessionskrieg zu Ende, was für Mexiko bedeutete, dass es nur noch eine Frage der Zeit war, bis die Amerikaner den Anschein der Neutralität fallen ließen und offenkundig die Truppen Juárez unterstützten. Dies geschah schließlich am 6. Dezember 1865, als die USA Frankreich ein Ultimatum zum Abzug der französischen Truppen stellten.¹²⁹ Napoléon III. reagierte auf das Ultimatum der USA, indem er Maximilian per Brief vom 15. Jänner 1866 mitteilte, dass er gezwungen sei, endgültig einen Schlusstermin für die Besatzung zu bestimmen.¹³⁰ Als spätestster Zeitpunkt für den Truppenabzug wurde von Napoléon III. das Ende des Jahres 1867 genannt, mit dem Abtransport der Truppen sollte allerdings schon zu Beginn des Jahres 1867 begonnen werden. Die ursprüngliche Begeisterung des französischen Kaiserpaars für Mexiko war zu diesem Zeitpunkt bereits seit langem verflogen. Auch aus anderen europäischen Staaten war keine Unterstützung der mexikanischen Monarchie mehr zu erwarten: Zum einen waren ehemalige Verbündete wie der Engländer Lord

¹²⁵ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 95.

¹²⁶ HHStA, HA, AMM, Kart. 34, Max v. Mexiko, Elench Nr. 700–870, Nr. 776 (Maximilian vom 31. 7. 1864).

¹²⁷ LUBIENSKI, Der maximilianeische Staat 59.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd. 60.

¹³⁰ Ebd.; dazu auch: CORTI, Maximilian und Charlotte 2, 177.

Palmerston im April 1865 oder Charlottes Vater Leopold I. am 10. Dezember 1865 verstorben, und deren Nachfolger, allen voran der neue belgische König Leopold II., interessierten sich kaum für das „Mexikoabenteuer“.¹³¹ Zum anderen war auch aus Österreich keine Hilfe zu erwarten, denn zu dem ohnehin durch den Widerruf des Familienpakts getrüben Verhältnis zwischen Franz Joseph und Maximilian kam nun auch noch die Tatsache, dass sich Österreich am Vorabend des deutschen Krieges befand und selbst sowohl all seine Soldaten sowie finanziellen Mittel benötigte. Darüber hinaus fürchtete Österreich, im Falle einer offenkundigen Unterstützung Mexikos mit den USA in Konflikt zu geraten. Zwar wurde am 15. März 1866 zwischen Österreich und dem mexikanischen Kaiserreich ein Abkommen unterzeichnet, das für das mexikanische Kaiserreich das Recht vorsah, jährlich 2.000 Mann in Österreich anwerben zu dürfen, um die Verluste des österreichischen Korps aufzufüllen, doch als Washington sich über das Gerücht vom Eintreffen neuer österreichischer Truppen beunruhigt zeigte und Präsident Johnson seinen Gesandten in Wien John Lothrop Motley anwies, falls Österreich nochmals Freiwillige nach Mexiko sandte, mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Österreich zu drohen, stoppte Österreich noch am 6. Mai 1866 das Auslaufen des französischen Dampfers „Tampico“, auf dem die neuen Truppen bereits eingeschifft waren.¹³²

Zu Beginn des Jahres 1866 verschlechterte sich die militärische Lage in Mexiko dermaßen, dass der französische Armeechef Bazaine mit der systematischen Räumung der nördlichen Bundesstaaten beginnen musste.¹³³ Auch große Teile der Küste befanden sich zu diesem Zeitpunkt schon in der Hand der republikanischen Truppen, sodass die Warentransporte von und nach

Europa eingestellt werden mussten. Im Juni 1866 erwog Maximilian das erste Mal öffentlich eine Abdankung, doch Charlotte wehrte sich mit aller Kraft dagegen und beschloss noch im Juli 1866, nach Europa zu reisen, um Napoleon III. sowie den Papst an ihre Versprechen zur Unterstützung Mexikos zu erinnern.¹³⁴ Der Besuch Charlottes bei Napoleon III. in Paris im August 1866 sowie die Audienz bei Papst Pius, bei der Charlotte ihm neuerlich einen Konkordatsentwurf überreichte, blieben erfolglos.¹³⁵ Ab Ende August 1866 geriet Charlotte in einen Zustand der Geisteskrankheit, von dem sie sich bis an ihr Lebensende am 19. Jänner 1927 nicht mehr erholen sollte. Am 13. Dezember 1866 erteilte Napoleon den französischen Truppen den endgültigen Befehl zur Einschiffung und bot an, auch die österreichische und belgische Legion, soweit diese es wollte, mitzunehmen.¹³⁶ Die aussichtslose Lage in Mexiko und die Erkrankung seiner Frau Charlotte veranlassten Maximilian dazu, alles Nötige für eine Abdankung und Abreise nach Europa zu veranlassen. Er verließ die Hauptstadt und weilte an der Küste, um den Nachrichten über seine Frau näher zu sein. Die republikanischen Truppen beherrschten zu diesem Zeitpunkt bereits fast das ganze Land. Maximilian überdachte seine Entscheidung zur Abdankung nochmals und kehrte nach Mexiko-Stadt zurück. Am 13. Februar 1867 stellte er sich an die Spitze der kaiserlichen Truppen und begab sich nach Queretaro, das immer eine konservative und klerikale Hochburg gewesen war.¹³⁷ Die Gefechte um Queretaro dauerten bis Mai 1867. Als am 10. Mai 1867 die Wasserversorgung unterbrochen wurde, war klar, dass der Fall Queretaros nur noch eine Frage von wenigen Tagen sein würde. In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1867 wurde Maximilian von den

¹³¹ Ebd. 345.

¹³² CORNARO, Österreich und das mexikanische Freikorps 70.

¹³³ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 370.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ CORNARO, Österreich und das mexikanische Freikorps 74.

¹³⁷ HASLIP, Maximilian Kaiser von Mexiko 464.

republikanischen Truppen gefangen genommen.¹³⁸ Der Wiener Hof, allen voran Erzherzogin Sophie, war höchst besorgt, als man von der Inhaftierung des Kaisers erfuhr, und so wurde Preußen, das immer freundschaftliche Beziehungen mit den republikanischen Mexikanern unterhalten hatte, um Vermittlung gebeten.¹³⁹ Anfang Juni 1867 traf die Nachricht, dass Franz Joseph den „ehemaligen Kaiser von Mexiko wieder in all seine ererbten Rechte und Privilegien als Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen und Zweiter in der Thronfolge eingesetzt habe“,¹⁴⁰ in Mexiko ein, wahrscheinlich um Juárez die Angst vor neuerlichen Herrschaftsansprüchen Maximilians zu nehmen und Gnade walten zu lassen. Beweise für einen Widerruf des Familienpaktes seitens Franz Josephs fehlen jedoch. Im Archiv Maximilians von Mexiko im HHStA in Wien findet sich diesbezüglich weder eine Urkunde noch ein Schreiben, das dies bestätigen würde. Auch die amerikanische Presse intervenierte zugunsten Maximilians und forderte den mexikanischen Präsidenten auf, „die junge, so glorreich wiedererstandene Republik nicht mit unnötiger Grausamkeit zu beflecken.“¹⁴¹ Aber Juárez gab nicht nach: Der Prozess gegen Maximilian begann am 12. Juni 1867 und wurde im Iturbide-Theater in Queretaro öffentlich inszeniert. Die Anklage gegen den ehemaligen Kaiser bestand aus dreizehn Punkten, der Hauptanklagepunkt war das von Maximilian erlassene Oktoberdekret, das so viele Menschenleben gefordert hatte. Weitere Anklagepunkte stellten die Tatsache, dass er das Hauptwerkzeug der ausländischen Intervention gewesen sei und die Freiheit und Unabhängigkeit Mexikos bedroht sowie sich die Souveränität unrechtmäßig angeeignet habe, dar.¹⁴² Das Urteil wurde von sechs jungen Offizieren ge-

sprochen, wobei drei für lebenslange Verbannung und drei für die Todesstrafe stimmten. Dies machte eine Entscheidung des Präsidenten Benito Juárez erforderlich, der für die Todesstrafe entschied.¹⁴³ Am Morgen des 19. Juni 1867 wurde das Todesurteil gegen Maximilian am Glockenhügel bei Queretaro (Cerro de las Campanas) vollstreckt und Maximilian gemeinsam mit seinen treuen Anhängern, den Generälen Miguel Miramon und Tomas Mejias, erschossen.¹⁴⁴ Am 26. November 1867 wurde Maximilians Leichnam auf Ansuchen der k.k. Regierung¹⁴⁵ dem Vizeadmiral Tegetthoff übergeben und an Bord der Fregatte „Novara“ nach Triest gebracht, ehe er am 18. Jänner 1868 in der Kaisergruft der Kapuzinerkirche beigesetzt wurde.¹⁴⁶

Korrespondenz:

Dr. Miriam Gassner
Seilerstätte 28, 1010 Wien, Österreich
miriam.gassner@univie.ac.at

Abkürzungen:

AMM Archiv Maximilian von MEXiko
HA Hausarchiv
PA Politisches Archiv
StK Staatskanzlei

Archivalische Quellen:

HHStA, StK, Notenwechsel, Kart. 39.
HHStA, Allgemeine Urkundenreihe 1842, 30. Juli 1842
(Original und Ratifizierungsurkunde des Vertrages).

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ AGSTNER, *Austria(-Hungary) and her diplomatic and consular missions in Mexico and Gustemala* 276.

¹⁴⁵ HHStA, PA XXXVIII., Kart. 154, 72 (Note des Konsulates in Havanna von 25. 9. 1867 an den mexikanischen Außenminister Lerdo de Tejada betreffend die Aushändigung der Leiche des Kaisers Maximilians).

¹⁴⁶ BLAAS, *Die Gedächtniskapelle in Queretaro* 192.

¹³⁸ Siehe dazu im Detail: SCHMIT, *Die mexikanische Kaisertragödie* 43ff.

¹³⁹ HASLIP, *Maximilian Kaiser von Mexiko* 480.

¹⁴⁰ Ebd. 493.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Ebd. 497.

- HHStA, PA IX., Frankreich, Kart. 70, Berichte VII–XII und Varia 1861.
- HHStA, PA IX., Frankreich, Kart. 71, Weisungen 1861.
- HHStA, HA, AMM, Max v. Mexiko, Kart. 12 (Urkunden und Akten hinsichtlich der Kronannahme).
- HHStA, Nachlass Bombeslles, Kart. 21.
- HHStA, HA, AMM, Kart. 3, Max v. Mexiko, Elench Nr. 801–850.
- HHStA, HA, AMM, Kart. 34, Max v. Mexiko, Elench Nr. 700–870.

Literatur:

- Rudolf AGSTNER, Austria(-Hungary) and her diplomatic and consular missions in Mexico and Guatemala, in *MÖSTA* 52 (Wien 2007) 273–320.
- Ferdinand ANDERS, Maximilian und Mexiko, in: Werner KITLITSCHKA (Red.), Maximilian von Mexiko, Katalog der Ausstellung auf Burg Hardegg (Wien 1974).
- William H. BEEZLE, Michael C. MEYER, *The Oxford History of Mexico* (Oxford 2000).
- Richard BLAAS, Die Gedächtniskapelle in Queretaro und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Mexiko, in: *MÖSTA* 8 (1955) 191–222.
- Johann Casper BLUNTSCHLI, *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten* (Nördlingen 1868).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Österreichische Verfassungsgeschichte* (Wien ¹⁰2005).
- Andreas CORNARO, Österreich und das mexikanische Freikorps, in: *MÖSTA* 14 (Wien 1961) 64–79.
- Egon Caesar Conte CORTI, *Maximilian und Charlotte von Mexiko*, 2 Bde. (Zürich–Leipzig–Wien 1924).
- Daniel DAWSON, *The Mexican Adventure* (London 1935).
- Klaus EISTERER, Günter BISCHOF (Hgg.), *Transatlantic Relations* (Innsbruck–Wien 2006).
- Miriam GASSNER, Recht und Frieden: Friedenssicherung mittels Militärintervention? Von der Entwicklung des Interventionsrechts im 19. und 20. Jahrhundert aus rechtsphilosophischer und völkerrechtsgeschichtlicher Sicht, in: Bernhard JAKL u.a. (Hgg.), *Recht und Frieden – Wozu Recht* (= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 140, Stuttgart 2014) 67–76.
- Miriam GASSNER, *Die völkerrechtlichen Beziehungen der Habsburgermonarchie zu Südamerika 1815–1867* (jur. Diss., Univ. Wien 2013).
- Alexander GAULAND, *Das Legitimitätsprinzip in der Staatenpraxis seit dem Wiener Kongress* (= Schriften zum Völkerrecht 20, Berlin 1971).
- Miguel GALINDO Y GALINDO, *La gran década nacional 1857–1867*, Bd. II–III (Mexico D.F. 1987).
- Joan HASLIP, *Maximilian von Mexiko* (München 1971).
- Stephan HOBE, *Einführung in das Völkerrecht* (München ⁹2008).
- Harald KLEINSCHMIDT, *Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden* (Tübingen 2013).
- Hans-Joachim KÖNIG, *Kleine Geschichte Lateinamerikas* (Stuttgart 2006).
- Johann LUBIENSKI, *Der maximilianeische Staat – Mexiko 1861–1867 – Verfassung, Verwaltung und Ideengeschichte* (Wien 1988).
- Karl MARX, *The Intervention in Mexico*, in: *New York Daily Tribune* vom 23. 11. 1861. (1861 [<http://www.marxists.org/archive/marx/works/1861/11/23.htm>] (28. 11. 2012))
- Leopold Freiherr VON NEUMANN, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes* (Wien 1856).
- Leopold Freiherr VON NEUMANN, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes* (Wien ³1885).
- Arthur NUSSBAUM, *Geschichte des Völkerrechts* (München ³1960).
- Konrad RATZ, *Vor Sehnsucht nach dir* (Wien 2000).
- Ernst REIBSTEIN, *Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis* Bd. 1 (Freiburg–München 1956).
- William Spencer ROBERTSON, *The Tripartite Treaty of London* in: *The Hispanic American Law Review* 20 (1940), 167–189.
- Erwin SCHMIDL, *Austrians in Mexico 1864–1867* in: EISTERER, BISCHOFF (Hgg.), *Transatlantic relations*, vol.1 (Innsbruck 2006) 49–56.
- Ernst SCHMIT Ritter VON TAVERA, *Die mexikanische Kaisertragödie* (Wien 1903).
- Ramon TAMAMES, *Sebastian QUESADA, Imagenes de Espana* (Madrid 2007).
- URBACH, *Mexico zwischen Republik und Monarchie* (Frankfurt am Main 1987).
- Alfred VERDROSS, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft* (Wien 1926).
- Alfred VERDROSS, *Völkerrecht* (Wien ⁵1964).